



# REpublik OSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

22/SN-127/M<sup>E</sup>  
Von 8

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z! 70 GE 98  
Datum: 17. Mai 1988  
Verteilt: 17. Mai 1988 grob  
Wien, am 16. Mai 1988

✓ Praktne

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.210/04-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Besteuerung des Einkommens von  
natürlichen Personen (Einkommen-  
steuergesetz 1988 - EStG 1988)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
./. in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von  
natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988).

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deußer*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8

1015 Wien

Wien, am 16. Mai 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
11.210/04-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Hancvencl/6990

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Besteuerung des Einkommens von  
natürlichen Personen (Einkommen-  
steuergesetz 1988 - EStG 1988)

zu GZ 06 0102/4-IV/6/88  
vom 31. März 1988

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Besteuerung des Ein-  
kommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988)  
wie folgt Stellung:

Zu § 2 (Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen):

Es wird davon ausgegangen, daß sich bei der im Abs.7 geregelten  
Umstellung des Wirtschaftsjahres nichts wesentliches geändert  
hat, da - jedenfalls nach den Erläuterungen - die vorgenommenen  
Änderungen primär sprachlicher Natur sind. So sollte auf jeden-  
fall wie bisher, die Zustimmung des Finanzamtes erteilt werden  
müssen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu § 4 (Gewinnbegriff im allgemeinen):

(Entnahmebegriff)

Im Abs.1 werden nunmehr die Entnahmen mit dem neuen Begriff "Wertabgaben" definiert. Der neue unbestimmte Begriff ist nicht ausjudiziert und überdies einer extremen Auslegung zugänglich.

(Einnahmen-Ausgaben-Rechner)

Die im letzten Satz des Abs.3 vorgesehene Verpflichtung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner Betriebsausgaben aufzuzeichnen, wird nicht für zweckmäßig angesehen, da auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bei denen die Betriebsausgaben durch Verordnung oder Erlaß pauschal festgesetzt werden, weiterhin Gewinnermittler nach dieser Bestimmung sein sollten.

Zu § 5 (Gewinn der protokollierten Gewerbetreibenden):

(Begriffsumfang der "Protokollierung")

Im Gesetzestext sollten das Handelsregister und das Genossenschaftsregister ausdrücklich erwähnt werden, da sonst jede Eintragung in einem öffentlichen Buch, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieben vorliegen, zur Verpflichtung zur Buchführung nach § 5 führen könnte (auch Vereine?!).

Zu § 6 (Bewertung):

(Neuaufforstungskosten, Absetzung als Betriebsausgaben)

Hinsichtlich § 6 Z 2 wird auf die bereits in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum 2. Abgabenänderungsgesetz vom 7. April 1987, Zl. 11.279/07-I1/87,

- 3 -

zum Ausdruck gebrachte Systemwidrigkeit der Aktivierung von Neuaufforstungen und auf das agrarpolitische Interesse an der Beseitigung dieses Hemmnisses für Neuaufforstungsvorhaben nochmals verwiesen.

Zu § 8 (Sonderformen der Absetzung für Abnutzung):

(Afa-Prozentsatz für land- und forstwirtschaftliche Gebäude)

Der Prozentsatz von 4 % für Gebäude, die unmittelbar und ausschließlich der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dienen, müßte auch für land- und forstwirtschaftliche Gebäude gelten. Der Entfall der vorzeitigen Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Verminderung der Umweltbelastung dienen, wird im Hinblick auf die akute Waldschädigung bedauert.

Zu § 12 (Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklage):

(Kalamitätseinkünfte in voller Höhe reserve- und rücklagefähig)

Da bei der Waldnutzung die Einkünfte durch die Ernte eines in der Regel nicht in einen Bestandvergleich aufscheinenden Anlagevermögens erzielt werden, erfließen diese grundsätzlich aus der Aufdeckung stiller Reserven. Diese wird insofern nicht voll einkommenswirksam, als gleichzeitig die im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen für Wiederaufforstung und Pflege des stehenden Holzes als Betriebsausgaben abzusetzen sind (§ 6 Z 2). Bei nachhaltig betriebener Waldwirtschaft wird dadurch ein Ausgleich zum fehlenden Bestandsvergleich geschaffen, nicht jedoch bei außerordentlichen Waldnutzungen und Nutzungen infolge höherer Gewalt. Bei Nutzung über das nachhaltig mögliche Ausmaß entsprechen die im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufforstungs- und Pflegekosten nicht der Nutzungsmenge, die auf diese Nutzung entfallenden Einkünfte sind damit zur Gänze aufgedeckte stille Reserven. Dazu kommt noch bei Nutzungen infolge höherer Gewalt ein Vermögensverlust durch Ernte unreifen oder beschädigten Holzes, welcher ebenfalls in der Einkommensermittlung keine Berücksichtigung findet.

- 4 -

Speziell bei ertragsschwachen Betrieben und bei massiertem Schadholzanfall, wie er gerade angesichts der neuartigen Waldschäden (Waldsterben) lokal immer wieder feststellbar ist, kommt es dabei trotz Anwendung von § 37 zu einem gegenüber nachhaltiger Nutzung erhöhtem Durchschnittssteuersatz. Dies würde durch die im Entwurf vorgesehene, geänderte Berechnung der Steuer bei Zusammentreffen von außerordentlichen und sonstigen Einkünften noch verstärkt. Die Waldbesitzer sollten daher wie alle übrigen Steuerpflichtigen bei Ausscheiden von Anlagevermögen infolge höherer Gewalt (§ 12 Abs.4) in die Lage versetzt werden, die dabei aufgedeckten Reserven voll auf andere Wirtschaftsgüter zu übertragen. Analog zu den Bestimmungen des § 6 Z 2 wäre, der Eigentümlichkeit der Waldwirtschaft entsprechend, die Auflösung einer Rücklage auch gegen Aufwendungen für Waldpflege und Wiederaufforstung zu ermöglichen. Damit würden gleichzeitig Investitionen in Form einer vom ökologischen und wirtschaftlichen Standpunkt erwünschte Sanierung geschädigter Wälder der Anschaffung sonstiger Investitionsgüter gleichgestellt. Die vorgesehene Verlängerung der Frist für die Auflösung würde sich dabei positiv auswirken.

Der letzte Satz des § 12 Abs.6 ist daher zu streichen. Im Abs.8 ist nach dem ersten Satz zu ergänzen: "Durch Anwendung von Abs.6 gebildete Rücklagen können auch gegen Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und für Aufforstungen aufgelöst werden".

(Anwendung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit pauschalen Betriebsausgaben)

Auf die Bemerkungen zu § 4 Abs.3 wird verwiesen.

Zu § 18 (Sonderausgaben):

Zu Abs.1 Z 3 lit.b:

(Eigenheimbegriff)

Der Teil der Definition des Eigenheimes, der darauf abstellt, daß mindestens 2/3 der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dient, läßt sich sachlich nicht rechtfertigen.

(Sonderausgaben bei Schaffung von bäuerlichen Wohnraum)

Eigenheime im Sinne des § 18 Abs.2 Z 3 EStG werden nach der Verwaltungsübung nur als solche anerkannt, wenn sie völlig getrennt von den Wirtschaftsgebäuden stehen und selbst keine der Wirtschaft dienende Räumlichkeit enthalten. Dies wird dann nicht mehr angenommen, wenn das Wirtschaftsgebäude an das Haus angebaut wird und ein gemeinsames Dach mit dem Wohngebäude besitzt. Da aus bau- oder raumordnungsrechtlichen Gründen eine völlige Trennung zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden eines Bauernhofes oft gar nicht zulässig ist oder auf der bewährten und ortstypischen Bauweise beharrt wird, können die Land- und Forstwirte in den meisten Fällen die getätigten Aufwendungen für die neue Errichtung von Wohnraum nicht als Sonderausgaben gemäß § 18 EStG geltend machen. Eine Beseitigung dieser sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung ist dringend notwendig.

(Energiesparende Maßnahmen)

Die Einschränkung gemäß Abs.1 Z 3 lit.c betreffend energiesparende Maßnahmen ist auf Grund der besonderen Bedeutung der Energiegewinnung aus Biomasse ein Rückschritt hinsichtlich der Begünstigung umweltfreundlicher Heizanlagen.

Zu § 27 (Kapitalvermögen - § 2 Abs.3 Z 5):

(Warenrückvergütung)

Auch hier sollten die Warenrückvergütungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften denen der Verbrauchergenossenschaften gleichgestellt werden.

- 6 -

Zu § 30 (Spekulationsgeschäfte):

(Verdoppelung der Behaltefrist)

Da Grund und Boden ein nichtvermehrbares Wirtschaftsgut mit hoher Nachfrage sind, kann die Verlängerung der Spekulationsfrist in Abs.1 Z 1 lit.a dazu führen, daß Grundstücke bis zum Ablauf der verlängerten Spekulationsfrist nicht veräußert werden. Die Folgerung ist, daß Grund und Boden somit dem Markt entzogen werden und damit die Mobilität von Grundstücken in der Volkswirtschaft leidet. Infolge der besonderen Bedeutung des Produktionsfaktors Grund und Boden für die Land- und Forstwirtschaft würde besonders dies dadurch getroffen werden.

Zu § 37 (Ermäßigte Steuersätze):

(Besondere Waldnutzungen)

Die neue Berechnungsart würde in Fällen von massiertem Schadholzanfall, bei welchem die Einkünfte aus Waldnutzung infolge höherer Gewalt im Vergleich zu den sonstigen Einkünften unverhältnismäßig hoch liegen, trotz halbiertem Steuersatz zu einer im Vergleich zu "Normaljahren" übermäßigen Besteuerung und damit zu Entzug von für die Pflege und Sanierung der Wälder erforderlichem Kapital führen. Auswege werden, soferne nicht die bisherige Berechnungsart bei Vorliegen von Einkünften aus besonderen Waldnutzungen beibehalten werden kann, in der Wiedereinführung des in der BRD bis heute angewandten Viertelsteuersatzes für Waldnutzung infolge höherer Gewalt und in der vorne aufgezeigten Änderung des § 12 Abs.6 gesehen.

Zu § 41 (Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften):

(Veranlagungsfreibetrag)

Durch die wesentliche Neuerung im Abs.3 (Einschleifregelung) ist vor allem eine Verschlechterung für die Nebenerwerbslandwirte und Bauernpensionisten gegeben.

- 7 -

B.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:

Dipl.-Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deutsche*